

AUSSENSTELLE MISTELBACH

Geschäftszahl:

LVwG-S-388/001-2022

Mistelbach, am 23. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat durch Dr. Kutsche, LL.M. als Einzelrichter über die Beschwerde der A, in ***, ***, vertreten durch B, ***, ***, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 18. Jänner 2022, Zl. ***, betreffend Bestrafung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz, nach Durchführung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu Recht erkannt:

1. Der Beschwerde wird gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) eingestellt.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zulässig.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG

§ 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG

§ 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG

Entscheidungsgründe:

1. Zum verwaltungsbehördlichen Verfahren:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Jänner 2022, Zl. *** wurde über die nunmehrige Beschwerdeführerin wegen der Verletzung des § 6 Abs. 1 der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, idF BGBl. II 475/2021, eine Geldstrafe in der Höhe von € 50,- verhängt.

1.2. Im Spruch des Straferkenntnisses wird von der belangten Behörde Folgendes als erwiesen angesehen:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Zeit: 29.11.2021, 22:29 Uhr

Ort: Gemeindegebiet ***, ***, Richtung ***

Tatbeschreibung:

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt an der angeführten Örtlichkeit das angeführte Kraftfahrzeug, PKW Mercedes, mit einer weiteren Person, nämlich C, ***, die nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, benützt ohne eine Maske im Sinne des § 2 Abs. 1 leg.cit. getragen zu haben, obwohl die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gemäß 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung - 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 475/2021, in der Zeit vom 22.11.2021 bis 01.12.2021 nur zulässig ist, wenn dabei eine Maske getragen wird. Weiters ist die Benützung von Reisebussen und Ausflugsschiffen im Gelegenheitsverkehr untersagt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§§ 8 Abs. 2 Z. 1, 3 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 6 Abs. 1 der 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 475/2021“

2. Zum Beschwerdevorbringen:

2.1. In ihrer rechtzeitigen Beschwerde bringt die Beschwerdeführerin insbesondere vor, dass gegenständlich der Ausnahmegrund des § 6 Abs. 1 der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, idF BGBl. II 475/2027 vorgelegen sei, weil „*natürlich auch ein „zeitweiser gemeinsamer Haushalt“ die Kriterien des „gemeinsamen Haushaltes“ erfüllen würde.*

2.2. Weiters habe die belangte Behörde keinen Nachweis erbracht, dass gegenständlich aufgrund eines drohenden Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung die COVID-19-NotMV überhaupt anzuwenden war. Dieser Nachweis wäre durch „*einen einfachen Anruf bei den relevanten öffentlichen Krankenhäusern möglich gewesen*“.

2.3. In ihrer Beschwerde stellt die Beschwerdeführerin daher unter anderem die Anträge auf „*Vorlage des Verordnungsaktes zur 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, Fassung vom 29.11.2021, zum Nachweis, dass eine medizinische Notlage, wie im § 1 der VO gefordert, am 29.11.2021 nicht bestand*“ und „*Vorlage entsprechender Erhebungen seitens der bescheidausstellenden Behörde, dass am 29.11.2021 eine medizinische Notlage, wie in der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung § 1 gefordert, bestand*“.

3. Zum durchgeführten Ermittlungsverfahren:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat in den verwaltungsbehördlichen Akt zur Zl. *** Einsicht genommen und legt dessen unbestrittenen und unbedenklichen Inhalt seinem weiteren Verfahren zu Grunde.

3.2. Weiters wurde vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher neben der Beschwerdeführerin auch ihr Lebenspartner, der sich zum Tatzeitpunkt mit der Beschwerdeführerin im Fahrzeug befand, ohne eine Maske zu tragen, einvernommen wurde.

4. Feststellungen:

4.1. Die Beschwerdeführerin benützte am 29. November 2021, um 22:29 Uhr, als Beifahrerin und alleinige Mitfahrerin gemeinsam das Kraftfahrzeug mit Herrn C.

4.2. Zum Tatzeitpunkt trugen weder die Beschwerdeführerin, noch Herr C, eine Maske (iSd § 2 Abs. 1 5. Covid-19-NotMV).

4.3. Herr C war zum Tatzeitpunkt bereits seit zumindest sechs Monaten der Lebenspartner der Beschwerdeführerin.

4.4. Die Beschwerdeführerin und ihr Lebenspartner hatten vor – und nach – dem Tatzeitpunkt beinahe täglich Kontakt miteinander, um Zeit miteinander zu verbringen. Sie übernachteten beinahe jede Nacht gemeinsam entweder am Wohnort der Beschwerdeführerin oder des Herrn C.

4.5. Die Beschwerdeführerin und ihr Lebenspartner wohnen und wirtschaften – soweit aufgrund ihrer Lebenssituation möglich – sowohl am Wohnort der Beschwerdeführerin, als auch am Wohnort ihres Lebenspartners.

4.6. Die Beschwerdeführerin und ihr Lebenspartner leben in einem „gemeinsamen Haushalt“ im Sinne der 5. COVID-19-NotMV.

5. Beweiswürdigung:

5.1. Der oben unter Pkt. 4 festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem unbedenklichen und unbestrittenen Akteninhalt des verwaltungsbehördlichen Verfahrens der belangten Behörde zur Zl. ***.

5.2. Darüber hinaus wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung neben der Beschwerdeführerin ihr Lebenspartner – der ausdrücklich angab, Aussagen zu wollen – einvernommen. Dieser Zeuge machte im Rahmen seiner Einvernahme in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich einen glaubwürdigen Eindruck und beantwortete die an ihn gerichteten Fragen ruhig und besonnen sowie augenscheinlich nach Maßgabe seiner Erinnerungen.

5.3. Auch wenn vor dem Hintergrund der Beziehung der Beschwerdeführerin mit dem Zeugen davon auszugehen ist, dass diese in ihren Einvernahmen vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich inhaltlich gleichlautende Angaben machen, machten beide einen glaubwürdigen, nicht abgesprochenen Eindruck. So waren die Aussagen der Beschwerdeführerin und des Zeugen insbesondere im

Hinblick auf die Dauer ihrer Beziehung übereinstimmend sowie wenn sie angaben, einander seit Beginn ihrer Beziehung beinahe täglich (zumindest sechs Tage pro Woche) zu sehen und würden dann, wenn überhaupt, nur eine Nacht pro Woche nicht gemeinsam übernachten. Da es – pandemiebedingt – zum Tatzeitpunkt bzw. davor, „nicht so viel zu tun“ gab, haben die Beschwerdeführerin und ihr Lebenspartner viel Zeit zu Hause, abwechselnd am Wohnort der Beschwerdeführerin oder am Wohnort des Zeugen verbracht. Auch wenn weder die Beschwerdeführerin, noch der Zeuge ein genaues Verhältnis nennen konnten, wie oft sie wo im November 2021 übernachtet bzw. gelebt haben, beeinträchtigt dies für das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nicht die Glaubwürdigkeit der Aussage, dass sie – auch aufgrund ihrer noch relativ jungen Beziehung – beinahe jeden Tag (und Nacht) miteinander verbringen. Schließlich gaben die Beschwerdeführerin und der Zeuge vor diesem Hintergrund an, jeweils finanziell etwas zum gemeinsamen Haushalt beizutragen.

6. Rechtslage:

6.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I 12/2020, idF BGBl. I 183/2021 lauten:

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln, zur Regelung von Zusammenkünften sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(2) Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.

(3) Bestimmte Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bestimmte öffentliche und bestimmte private Orte mit Ausnahme des privaten Wohnbereichs.

(4) Öffentliche Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten oder befahren werden können.

(5) Als Auflagen nach diesem Bundesgesetz kommen insbesondere in Betracht:

1. Abstandsregeln,
2. die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung,
3. sonstige Schutzmaßnahmen wie organisatorische oder räumliche Maßnahmen,
4. Präventionskonzepte, das sind programmhafte Darstellungen von – dem jeweiligen Angebot angepassten – Regelungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19,
5. das Mitführen eines Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr (Abs. 5a) im Zusammenhang mit
 - a) dem Betreten und Befahren von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen (§ 3 Abs. 1 Z 1), dem Benutzen von Verkehrsmitteln (§ 3 Abs. 1 Z 3) und dem Betreten und Befahren von bestimmten Orten (§ 4 Abs. 1 Z 1), mit Ausnahme von Betriebsstätten, Verkehrsmitteln oder bestimmten Orten, die

- zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens betreten und befahren bzw. benutzt werden,
- b) dem Betreten und Befahren von Arbeitsorten (§ 3 Abs. 1 Z 2), an denen ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - c) dem Betreten von Alten- und Pflegeheimen und stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe (§ 4a Abs. 1) sowie
 - d) der Teilnahme an Zusammenkünften (§ 5).

Soweit epidemiologische Erfordernisse dem nicht entgegenstehen, kann für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, allenfalls gestaffelt nach verschiedenen Altersgruppen, sowie für Personen, für die aus medizinischen Gründen die Erbringung eines Nachweises einer lediglich geringen epidemiologischen Gefahr nicht in Betracht kommt, bestimmt werden, dass geringere Anforderungen an den Nachweis zu stellen sind oder diese von der Nachweispflicht ausgenommen sind.

(Anm.: Z 6 aufgehoben durch Art. 2 Z 2, BGBl. I Nr. 183/2021)

(5a) Von einer lediglich geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne des Abs. 5 Z 5 ist in Bezug auf Personen auszugehen, für die nach dem Stand der Wissenschaft auf Grund

1. einer Schutzimpfung gegen COVID-19,
2. eines durchgeführten Tests auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis,
3. eines durchgeführten Tests, der das Vorhandensein von Antikörpern gegen eine Infektion mit SARS-CoV-2 bestätigt, oder
4. eines Genesungsnachweises oder einer ärztlichen Bestätigung über eine überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eines Absonderungsbescheides, der wegen einer Infektion des Bescheidadressaten mit SARS-CoV-2 erlassen wurde,

anzunehmen ist, dass die Wahrscheinlichkeit einer Weiterverbreitung von COVID-19 reduziert ist. Zwischen den Personengruppen gemäß Z 1 bis 4 kann abhängig von der jeweils aktuellen epidemiologischen Situation differenziert werden, wenn nach dem Stand der Wissenschaft davon auszugehen ist, dass Unterschiede hinsichtlich der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bestehen. Soweit dies epidemiologisch erforderlich ist, kann ein Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr gemäß Z 2 auch zusätzlich zu den Nachweisen gemäß Z 1, 3 und 4 vorgeschrieben werden.

(5b) Über die Anordnung gemäß Abs. 5 Z 5 hinaus können für Personengruppen gemäß Abs. 5a Z 1 bis 4 weitergehende Ausnahmen von den auf Grundlage dieses Bundesgesetzes festgelegten Beschränkungen angeordnet werden, wenn nach dem Stand der Wissenschaft davon auszugehen ist, dass die Wahrscheinlichkeit einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 deutlich reduziert ist und nicht insbesondere

1. ein allenfalls verbleibendes Restrisiko einer Ansteckung anderer Personen mit SARS-CoV-2, das im Kontext der jeweiligen Beschränkung nicht hingenommen werden kann,
2. die Gewährleistung einer effektiven und effizienten behördlichen Kontrolle der Einhaltung geltender Beschränkungen,
3. die Ermöglichung einer effektiven und effizienten Erfüllung jener Verpflichtungen, deren Verletzung gemäß § 8 Abs. 3, 4 und 5a verwaltungsbehördlich strafbar ist, oder
4. die Aufrechterhaltung der Bereitschaft zur Einhaltung der geltenden Beschränkungen durch die dadurch verpflichteten Personen

Gegenteiliges erfordert. Um derartigen Erfordernissen Rechnung zu tragen, kann die Inanspruchnahme der Ausnahme auch von der Einhaltung entsprechender Auflagen abhängig gemacht werden, die im Vergleich zur geltenden Beschränkung, von der ausgenommen wird, weniger einschränkend wirken.

(5c) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister hat durch Verordnung nähere Vorschriften über

1. die an die Schutzimpfung und an durchzuführende Tests zu stellenden Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Intervall, Qualität und Modalität der Durchführung,
2. die Art der Diagnose einer Infektion mit SARS-CoV-2,
3. den Zeitraum, für den in den Fällen des Abs. 5a Z 1 bis 4 von einer lediglich geringen epidemiologischen Gefahr auszugehen ist, sowie
4. Form und Inhalt der mitzuführenden Nachweise, wobei in Abhängigkeit vom Grund für die Annahme einer lediglich geringen epidemiologischen Gefahr entsprechend differenziert werden kann, jedoch für alle Nachweise vorzusehen ist, dass diese jedenfalls Angaben zum Aussteller des Nachweises, zum Grund für die Annahme einer lediglich geringen epidemiologischen Gefahr und den dazu getroffenen Feststellungen sowie den Namen und

das Geburtsdatum der den Gegenstand des Nachweises bildenden Person zu enthalten haben,
zu erlassen.

(5d) Personen, die nach einer Verordnung auf Grundlage von Abs. 5 Z 5 zum Mitführen eines Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr verpflichtet sind, haben während der gesamten Dauer ihres Aufenthalts am Ort oder bei der Zusammenkunft, für den oder die die betreffende Auflage gilt, den für sie maßgeblichen Nachweis bzw. gegebenenfalls die ärztliche Bestätigung über das Vorliegen medizinischer Gründe im Sinne von Abs. 5c letzter Satz in Verbindung mit der auf Grundlage dieser Bestimmung ergangenen Verordnung mit sich zu führen und diesen für eine Überprüfung durch

1. die Behörde,
2. die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und
3. jene Personen, die bei sonstiger verwaltungsbehördlicher Strafbarkeit gemäß § 8 Abs. 3, 4 und 5a dafür Sorge zu tragen haben, dass in ihrem Einflussbereich die jeweils geltenden Beschränkungen eingehalten werden,

jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen. Die in Z 1 bis 3 genannten Organe und Personen sind zum Zweck der Überprüfung von Nachweisen zur Ermittlung der für die Identitätsfeststellung erforderlichen personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum) berechtigt. Die Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten und die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten durch die in Z 3 genannten Personen sind unzulässig. Dies gilt auch für Zertifikate nach § 4b Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950.

(5e) Die in § 4b Abs. 1 Z 1 bis 3 des EpiG 1950 genannten Zertifikate können als Nachweis einer lediglich geringen epidemiologischen Gefahr herangezogen werden.

(5f) Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr dürfen die in § 4c Abs. 1, § 4d Abs. 1 und § 4e Abs. 1 des EpiG 1950 genannten Daten enthalten.

(Anm.: Abs. 5g aufgehoben durch Art. 2 Z 7, BGBl. I Nr. 183/2021)

(6) Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz sind insbesondere bestimmte Arten oder Zwecke der Nutzung von Orten und Verkehrsmitteln.

(7) Die Bewertung der epidemiologischen Situation hat insbesondere anhand folgender Kriterien zu erfolgen:

1. Übertragbarkeit, gemessen an neu aufgetretenen COVID-19-Fällen und Clustern,
2. Clusteranalyse, gemessen an der Anzahl der Fälle mit geklärter Quelle,
3. Ressourcen und Kapazitäten im Gesundheitswesen unter Berücksichtigung der aktuellen Auslastung der vorhandenen Spitalskapazitäten sowie der aktuellen Belegung auf Normal- und Intensivstationen,
4. durchgeführte SARS-CoV-2-Tests samt Positivrate,
- 4a. Durchimpfungsgrad der Bevölkerung und insbesondere der Angehörigen jener Bevölkerungsgruppen, die nach der jeweils verfügbaren Datenlage ein überdurchschnittlich hohes Risiko schwerer Krankheitsverläufe mit daraus folgender Notwendigkeit der Hospitalisierung oder intensivmedizinischer Betreuung aufweisen,
- 4b. das Auftreten und die Verbreitung von Virusvarianten mit signifikant erhöhter Übertragbarkeit und/oder signifikant erhöhter Wahrscheinlichkeit schwerer Krankheitsverläufe, sowie
5. regionale Besonderheiten wie ein besonderer Zustrom ortsfremder Personen, insbesondere Tourismus- und Pendlerströme.

(8) In einer auf Grundlage dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung können typisierende Abstufungen hinsichtlich der epidemiologischen Situation vorgenommen werden und an unterschiedliche Risikoeinstufungen unterschiedliche Maßnahmen geknüpft werden („Ampelsystem“).

6.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19

getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV),
idF BGBl. II 475/2021 lauten:

„Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt gesundheitspolitische Maßnahmen zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2. (1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

(2) – (8) [...]

Ausgangsregelung

§ 3. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs ist nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
 - a) der Kontakt mit
 - aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
 - bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
 - cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
 - b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
 - c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, die Inanspruchnahme einer Impfung gegen COVID-19 oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
 - d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
 - e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
 - f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 7, 9 und 10, zum Zweck des Betretens bestimmter Orte gemäß den §§ 11 und 13, von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 12 sowie Einrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 und
9. zur Teilnahme an Zusammenkünften gemäß den § 14 Abs. 1.

(2) Zum eigenen privaten Wohnbereich zählen auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben sowie in Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe.

(3) Kontakte im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 1 Z 5 dürfen nur stattfinden, wenn daran

1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und
2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.

Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Seil- und Zahnradbahnen

§ 6. (1) Bei der gemeinsamen Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist eine Maske zu tragen. Die Benützung von Reisebussen und Ausflugsschiffen im Gelegenheitsverkehr ist untersagt.

(2) Für die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen gilt:

1. Der Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen darf Personen, die die Seil- oder Zahnradbahn nicht zu beruflichen Zwecken oder zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens benutzen, nur einlassen, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen.
2. Personen haben in geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesseln) sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen eine Maske zu tragen.
3. Der Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.“

7. Erwägungen:

7.1. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat aufgrund der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, unter Zugrundelegung der Aktenlage, des festgestellten Sachverhaltes und der zitierten gesetzlichen Bestimmungen in rechtlicher Hinsicht wie folgt erwogen:

7.1.1. Die Beschwerdeführerin brachte unter anderem vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vor, das sie mit ihrem „Lebenspartner“ Herrn C – aktuell und bereits zum Tatzeitpunkt – in einem gemeinsamen Haushalt im Sinne des § 6 Abs. 1 5. COVID-19-NotMV lebe, auch wenn sich dieser aus zwei unterschiedlichen Wohnorten zusammensetze.

7.1.2. Weder die 5. COVID-19-NotMV noch das COVID-19-Maßnahmegesetz enthalten eine Definition des Begriffes „gemeinsamer Haushalt“.

7.1.3. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes setzt ein „gemeinsamer Haushalt“ nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine auf längere Zeit berechnete Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft voraus. Voraussetzung für das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes ist somit das Zusammenleben in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Es ist dabei auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen. Eine Wohngemeinschaft allein begründet keine Hausgemeinschaft. Es ist das Bestehen einer wirtschaftlichen und finanziellen Interessengemeinschaft mit der Zielsetzung wesentlich, die Kosten der Lebenshaltung durch Zusammenwirtschaften zu vermindern (vgl. OGH 16.09.2003, 10 ObS 201/03m). Ein

gemeinsamer Haushalt besteht in auf Dauer berechnetem gemeinsamen Wohnen und Wirtschaften (OGH 12.06.2001, 4 Ob 138/01z).

7.1.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt wiederum dann ein gemeinsamer Haushalt vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Es kommt darauf an, dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020).

7.1.5. In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass auf Grund der Einheitlichkeit der Rechtsordnung in einem Rechtsgebiet entwickelte Rechtsbegriffe, wenn sie in einem anderen verwendet werden, dort im selben Sinne ausgelegt werden sollen. Allerdings ist die zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Sozialversicherungsrecht bzw. Sozialrecht ergangen. In beiden Bereichen ist jeweils die Deckung eines bestimmten Bedarfs durch Sach- bzw. Geldleistungen im Vordergrund. Das COVID-19-Maßnahmengesetz, auf dessen Grundlage die 5. COVID-19-NotMV erlassen wurde, regelt aber nun eindeutig Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (vgl. § 1 Abs. 1 leg.cit.). Der Faktor der Bedarfsdeckung steht also bei der Verpflichtung zum Tragen einer Maske in einem Fahrzeug, wenn haushaltsfremde Personen mitfahren (§ 6 Abs. 1 5. COVID-19-NotMV), nicht im Vordergrund. Daraus folgt für das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich im Ergebnis, dass das Kriterium der Wirtschaftsgemeinschaft bei der Interpretation des Begriffes des „gemeinsamen Haushalts“, wie er in § 6 Abs. 1 5. COVID-19-NotMV verwendet wird, nicht ausschlaggebend ist. Vielmehr ist vor dem Hintergrund des Zwecks des COVID-19-Maßnahmengesetzes, auf dessen Grundlage die 5. COVID-19-NotMV erlassen wurde, nämlich die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern und damit die Gesundheit der Menschen zu schützen sowie die Funktionsfähigkeit der Gesundheitsinfrastruktur aufrechtzuerhalten, auf Aspekte der Kontaktbeschränkung bzw. des Kontaktes unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen (etwa Abstand, Tragen von Masken, etc.) Bedacht zu nehmen. Für die gegenständlich verhältnismäßigen (vgl. hierzu VfGH 17.03.2022, V 294/2021) Eingriffe in verschiedene verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte durch die 5. COVID-19-NotMV sind jedoch unter anderem Ausnahmen für Personen die in einem gemeinsamen Haushalt leben oder für nicht im gemeinsamen Haushalt

lebende Lebenspartner sowie „wichtige Bezugspersonen“ vorgesehen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 3 lit. a sublit. aa und cc. sowie § 6 Abs. 1 der 5 COVID-19-NotMV). Vor diesem Hintergrund ist nun der Begriff des „gemeinsamen Haushaltes“ im Sinne der 5 COVID-19-NotMV auszulegen, der auf ein regelmäßiges und dauerhaftes Zusammenleben und den damit verbundenen Kontakt zu Personen abstellt, mit denen ein besonderes Naheverhältnis besteht.

7.1.6. Aufgrund des unter Pkt. 4 festgestellten Sachverhaltes ergibt sich in einer Gesamtbetrachtung, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem „Lebenspartner“ – nach dem Wortlaut stellt die 5. COVID-19-NotMV eben nicht auf den Begriff der „Lebensgefährten“, im Sinne einer auf Dauer gegründeten, eheähnlichen Gemeinschaft (vgl. OGH 01.02.1961, 5 Ob 464/60) ab, sondern reicht bereits das Vorliegen einer „dauerhaften Beziehung“ (etwa im Sinne des § 47 Abs. 3 Z 2 NAG) aus – gemäß § 6 Abs. 1 5. COVID-19-NotMV in einem „gemeinsamen Haushalt“ lebt. Sohin führt die Beschwerdeführerin gegenständlich mit ihrem Lebenspartner – aufgrund der vorliegenden besonderen familiären, mit ihrem Alter verbundenen Situation – eine dauerhafte Beziehung mit einem gemeinsamen Lebensschwerpunkt (vgl. RIS-Justiz RS0069534) an zwei unterschiedlichen Wohnsitzen, die ihren „gemeinsamen Haushalt“ bilden.

Diese Auslegung ist im vorliegenden Fall auch vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes (sowie dem aus diesem abgeleiteten Sachlichkeitsgebot) geboten, weil anderenfalls der Beschwerdeführerin gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 lit. a sublit. aa (und sublit. cc.) 5. COVID-19-NotMV etwa in ihrem privaten Wohnbereich bzw. geschlossenen Räumen der uneingeschränkte Kontakt mit ihrem Lebenspartner erlaubt gewesen wäre, sie jedoch beim Benützen eines Kraftfahrzeuges mit ihrem Lebenspartner als einzige Mitfahrerin eine Maske hätte tragen müssen (vgl. allgemein zur verfassungskonformen Interpretation VwGH 31.05.2021, Ra 2019/01/0138).

7.2. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und auf das weitere Beschwerdevorbringen der Beschwerdeführerin nicht einzugehen.

8. Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil – soweit für das erkennende Gericht ersichtlich – keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des Vorliegens eines gemeinsamen Haushalts im Sinne der Bestimmungen der 5. COVID-19-NotMV vorliegt. Diese Frage hat nach Ansicht des erkennenden Gerichts auch über den Einzelfall hinaus Bedeutung. Überdies wird mit dieser Entscheidung vom Begriff des „gemeinsamen Haushalts“, wie er in der bisherigen Rechtsprechung, etwa zum Sozialrecht, vom Verwaltungsgerichtshofes entwickelt wurde, abgewichen.